

04. Okt. 2019



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen gbr
Große Straße 54
24855 Jübek

KREIS DITHMARSCHEN
GESEHEN
und weitergereicht
Heide, 01.10. 20 19
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrag

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.08.2019
Mein Zeichen: IV 628 - 52773/2019
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

27. September 2019

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
→ 221 - Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Kreis Dithmarschen
Eing. - 1. Okt. 2019
Anlagen.....

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **19. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Friedrichskoog**

hier: Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Mit Schreiben vom 19.08.2019 (Eingang hier: 23.08.2019) haben Sie uns über die von der Gemeinde Friedrichskoog geplante 19. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 informiert und erste Planungsinformationen vorgelegt.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die betriebsbedingte Erweiterung eines ortsansässigen Gemüseanbaubetriebes im Außenbereich der Gemeinde Friedrichskoog. Auf einer ca. 16 ha großen Fläche ist die Errichtung einer großflächigen Gewächshausanlage nebst weiteren baulichen Anlagen (Betriebshalle, Büro und Sozialtrakt) beabsichtigt. Der zu überplanende Bereich soll im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewächshaus“ dargestellt bzw. vorhabenbezogen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gemüseanbau unter Glas“ festgesetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Grundsätzlich können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung oder Ansiedlung ortsansässiger Betriebe treffen. Im Sinne der landesplanerischen Grundsätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollte der Flächenbedarf jedoch vorher begründet und insgesamt eine flächensparende Bauweise angestrebt werden. Der im vorliegenden Fall erforderliche Umfang des Vorhabens lässt sich aus den vorgelegten Planungsinformationen noch nicht abschließend ableiten. Einer Konkretisierung der Planungsunterlagen im weiteren Verfahren wird daher entgegen gesehen. Auf die verfahrensrechtlichen Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 17.09.2019 wird entsprechend verwiesen.

Im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung, Stand 2. Entwurf des Teilregionalplanes für den Planungsraum III, ist Folgendes anzumerken: Direkt nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das geplante Vorranggebiet DIT_094. Zu den Wohngebäuden der Hofstellen Beckmann und Nagel sind Abstände von 400 m eingehalten. Diese Abstände sind auch maßgeblich für gewerbliche Nutzungen mit Dauerarbeitsplätzen, die an das Vorranggebiet heranrücken sollen. Für eine abschließende Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorranggebiet ist detailliert darzustellen, wo welche Nutzung geplant ist und zu welchen Zeiten und welchen Zwecken dort der Aufenthalt von Personen geplant ist. Darüber hinaus gibt es zwei bestehende Windenergieanlagen, die schon jetzt die Abstände zu den Wohngebäuden unterschreiten und nur noch baurechtlichen Bestandsschutz genießen. Neben den dargestellten Vorteilen der lokalen Energieerzeugung für den Gewächshausbetrieb ist auch darzulegen, inwieweit die außerhalb des geplanten Vorranggebietes liegenden Bestands-WEA mit arbeitsschutz- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die geplanten Arbeitsstätten in Einklang zu bringen sind.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren und nach Vorlage konkretisierter Planungsunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren soll ein gewerbliches Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich vorbereitet werden. Zur Steuerung des geplanten Vorhabens, das nicht über eine Privilegierung umgesetzt werden kann, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollte die Gemeinde vor dem Hintergrund des Außenbereichsschutzes, der hier in besonderem Maße betroffen ist, die Möglichkeiten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausschöpfen und im Durchführungsvertrag eine Rückbauverpflichtung für den Fall aufnehmen, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Produktion verändern sollten. Um das Vorhaben nachvollziehbar begründen zu können und dem Belang der städtebaulich geordneten Entwicklung sowie dem Eingriff in das Landschaftsbild gerecht zu werden, sind hierzu klarstellende Aussagen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in die Begründung aufzunehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche immissionsschutzrechtliche Schutzstatus der baulichen Anlagen und Nutzungen des Betriebes zu prüfen bzw. einzuhalten ist. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit bestehenden Nutzungen abschließend entsprechend der gegebenen Planungstiefe aufzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Bruns